

Dürfen Datenbanken schön sein? - Geodaten, Karten und Urheberrecht

Im Folgenden wird gezeigt, dass Schönheit und Datenbankschutz durchaus miteinander vereinbar sind, wenn es um Landkarten geht. Der Beitrag ist eine Erwiderung auf den in Heft 2/2006 dieser Zeitschrift abgedruckten Vortrag von Paul W. Hertin [8]. Die dort vorgetragenen Argumente gegen die Datenbankfähigkeit von Landkarten sind nicht neu. Sie lagen bereits zwei unabhängigen erstinstanzlichen Gerichten vor, die sich eingehend mit ihnen auseinandersetzten, ihnen im Ergebnis aber nicht folgten, sondern die Position der Vermessungsverwaltung bestätigten. Demnach sind sowohl die TK25 als auch die TK50 Datenbanken im Sinne des Urheberrechts, aus denen nicht ohne Lizenz Daten entnommen werden dürfen. Inzwischen hat auch der BGH entschieden, dass die Bodenrichtwertkarte eine Datenbank darstellt.

Schönheit und Urheberrechtsschutz bei Karten

Hertins Begriff von einer Landkarte wurde den Zuhörern seines Vortrages deutlich, den er auf dem Symposium „Praktische Kartographie“ der DGfK am 24.05.2006 in Königsutter hielt. Er untermalte seine Ausführungen mit Bildern historischer Karten aus der Ausstellung „Vermessen - Kartographie der Tropen“ des Ethnologischen Museums Berlin, u.a. von Portolankarten und Stabkarten aus der Südsee. Solche Karten nehmen wir bevorzugt unter ästhetischen Gesichtspunkten wahr. Wir empfinden sie als „schön“, wenn sie ein buntes, originelles Aussehen und die Merkmale individueller Gestaltung besitzen. Sie geben uns ein Bild von den Menschen früherer Zeit, von ihrer Weltsicht und ihren Ausdrucksmitteln.

Als „schönes Bild“ in diesem Sinne kann beispielsweise das Urmesstischblatt

Müncheberg von 1840 gelten (Abb. 1), das wir gerne betrachten und uns an den einzelnen von Hand gezeichneten Vegetationszeichen, den Bergschraffen oder den individuellen Schriften erfreuen. Erst in zweiter Linie werden wir eine solche



Abb. 1: Messtischblatt 1:25 000, Blatt 3450 Müncheberg, Preußische Landesaufnahme 1840 (Uraufnahme), Ausschnitt Buckow - Staatsbibliothek zu Berlin - Preußischer Kulturbesitz

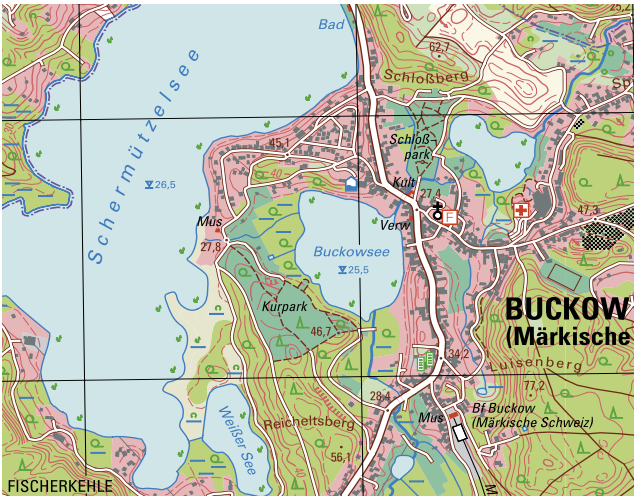


Abb. 2: Topographische Karte 1:25 000, Blatt 3450 Müncheberg, Ableitung aus ATKIS®, Ausschnitt Buckow - LGB 2007

bleibt eine Karte, die eine Nachahmung der Natur darstellt. ... Wer in eine topographische Karte schaut, wird die anschauliche Unterstützung der Geländedarstellung in Höhenlinien durch die Schummerung als Selbstverständlichkeit hinnehmen. Er denkt nicht daran, dass der Kartograph mit künstlerischer Einfühlung Dreidimensionalität in die Karte einfügt.”

Karte für die Abfrage von Informationen benutzen, um etwa zu ermitteln, welche Seen bei Buckow liegen oder von welchem Punkt aus man die beste Aussicht auf den Schermützelsee hat. Für einen derart zweckbestimmten Gebrauch werden wir eher auf die jüngste Schwester des Urmesstischblattes zurückgreifen, die aus dem ATKIS®-Landschaftsmodell (im Folgenden: ATKIS®) abgeleitete Topographische Karte 1 : 25 000 (Abb. 2).

Mit der Schönheit in der Kartographie, zu der mancher Vermessungsingenieur ein schwieriges Verhältnis hat, setzt sich Dipl.-Ing. G. Starzmann [10] in einer - durchaus autobiographischen - Betrachtung auseinander und stellt fest: „Dabei kann man doch eigentlich gar nicht Geometer sein, ohne dass einem die bildende Kunst absichtlich oder unwillkürlich unterkommt. Auch wenn sich heute Vermessungsergebnisse nicht mehr zuerst in Plänen oder zeichnerischen Darstellungen niederschlagen, sondern in Bits und Bytes; das anschauliche Bild einer Vermessung

Karten als Werke nach UrhG

Die aufgezeigten Merkmale einer individuellen Gestaltung in Farbe, Kartenzeichen und Generalisierung machen die Karte zu einem schutzfähigen Werk der Lite-



Abb. 3: Vincent van Gogh: Sonnenblumen, 1888, Neue Pinakothek München

ratur, Wissenschaft und Kunst nach § 2 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG). Wie Hertin darlegt, gilt dieser Schutz nicht nur für zweckfreie Kunstwerke (Abb. 3: Sonnenblumen, § 2 Abs. 1 Nr. 4), sondern

auch für Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, die wie die Karte einem praktischen Zweck dienen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7). Am Beispiel „Sonnenblumen“ in Tab. 1, Zeilen 1 und 2, wird dieser

Tabelle 1

Zeile	Gegenstand/Produkt	Merkmal	Rechtsform nach UrhG	Schutzrecht nach UrhG
1	Sonnenblumen - Gemälde von Vincent van Gogh	Persönliche Geistes-schöpfung, zweckfrei	Werk § 2 Abs. 1 Nr. 4	Urheberrecht abgelaufen § 64
2	Sonnenblume - Zeichnung für ein botanisches Lehrbuch	Persönliche Geistes-schöpfung, zweckbestimmt	Werk § 2 Abs. 1 Nr. 7	Urheberschutz § 15 ff.
3	Sonnenblume - Photo	Lichtbild	Lichtbild § 72	Urheberschutz § 72 iVm § 15 ff.
4	Sonnenblume - Laserpunktwolke	Datensammlung	Datenbank § 87 a	Leistungsschutz § 87 b
5	Topographische Karte <ul style="list-style-type: none"> • Kartographik (individuelle Anordnung des Inhalts = Generalisierungsergebnis, Signaturen) • Karteninhalt (Substanz) • Musterblatt, Signaturrenkatalog, Legende 	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Geistes-schöpfung, zweckbestimmt • Datensammlung 	<ul style="list-style-type: none"> • Werk § 2 Abs. 1 Nr. 7 • Datenbank § 87 a • Sammelwerk, Datenbankwerk § 4 	<ul style="list-style-type: none"> • Urheberschutz § 15 ff. • Leistungsschutz § 87 b • Urheberschutz § 15 ff.
6	ATKIS® - Digitales Landschaftsmodell <ul style="list-style-type: none"> • Individuelle Anordnung des Inhalts • Inhalt (Objekte mit Geometrie und Bedeutung) • Objektartenkatalog 	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Geistes-schöpfung, zweckbestimmt • Datensammlung 	<ul style="list-style-type: none"> • Sammelwerk, Datenbankwerk § 4 • Datenbank § 87 a • Sammelwerk § 4 	<ul style="list-style-type: none"> • Urheberschutz § 15 ff. • Leistungsschutz § 87 b • Urheberschutz § 15 ff.
7	Liegenschaftskarte (Eigentumsgrenzen)	<ul style="list-style-type: none"> • Normative Darstellung • Datensammlung 	<ul style="list-style-type: none"> • Amtliches Werk § 5 • Datenbank § 87 a 	<ul style="list-style-type: none"> • kein Urheberschutz • Leistungsschutz § 87 b
8	Bodenrichtwertkarte Hauskoordinaten Hausumringe Digitales Geländemodell	Datensammlung	Datenbank § 87 a	Leistungsschutz § 87 b
9	Luftbild, Orthophoto	Lichtbild	Lichtbild § 72, keine Datenbank	Urheberschutz § 72 iVm § 15 ff.



Abb. 4: Katasterkarte 1:2 500, Uraufnahme 1832, Zeitlarn bei Regensburg, LVG Bayern

Unterschied anschaulich. Die ständige Rechtsprechung seit Inkrafttreten des UrhG im Jahre 1965 hat den verschiedenen Kartentypen entsprechend ihrem jeweiligen Freiraum für die individuelle Gestaltung unterschiedlichen Schutzzumfang zugebilligt. Dieser ist bei Stadtplänen höher als bei topographischen Karten und dort wiederum höher als bei Katasterkarten. Letzteres trifft für heutige Katasterkarten sicherlich zu, während ihre Vorläufer (Abb. 4) deutliche Merkmale individueller Gestaltung aufweisen, wie z.B. die Darstellung der Hausgärten oder der Friedhofskreuze. Maßgebend für die Katasterkarte ist aber ihr Zweck als Grundbuchkarte mit Regelungscharakter bezüglich der Eigentums Grenzen. Dieser macht sie zum amtlichen Werk nach § 5 UrhG und schließt sie vom Schutz nach § 2 UrhG aus.

Urheberrechtsschutz für topographische Karten

Was die topographischen Karten (im Folgenden: TK) angeht, so bemüht sich

Hertin intensiv, ihre urheberrechtliche Schutzfähigkeit in Frage zu stellen. Er führt an, der BGH habe in seinem vielzitierten Grundsatzurteil „Topographische Landeskarten“ vom 2.07.1987 das konkrete Vorliegen der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von TK keineswegs bejaht oder bestätigt. Dies ist formal zutreffend, trägt aber nichts zur Sache bei. Denn der BGH hat in seiner Entscheidung das Urteil des Berufungsgerichts gerade deshalb aufgehoben, weil dieses die Schutzfähigkeit der TK verneint hatte [2]. Er führt aus „Dagegen hält das Berufungsurteil den Angriffen der Anschlussrevision

des klagenden Landes nicht stand. ... (Sie) wendet sich ... dagegen, dass die TK nach Auffassung des Berufungsgerichts keinen Urheberrechtsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 UrhG genießen. Diesen Angriffen der Anschlussrevision ist der Erfolg nicht zu versagen. Das Berufungsgericht hat bei der Prüfung der erforderlichen schöpferischen Eigentümlichkeit der sich in einem Kartenwerk verkörpernden kartographischen Leistung einen zu engen Maßstab angelegt.“ Folgerichtig hat daraufhin das Berufungsgericht den betroffenen TK50 den Urheberrechtsschutz zuerkannt, und seitdem ist es geltende Meinung, dass die unveränderte Vervielfältigung einer TK durch Scannen oder Nachdruck eine Urheberrechtsverletzung darstellt.

Im Weiteren trägt Hertin einige inhaltliche Argumente gegen die Urheberschutzfähigkeit vor. Der Zweck der TK bestehe darin, Siedlungen, Verkehrswege ... möglichst genau und vollständig wiederzugeben. Die Bearbeitung erfolge nach einheitlichen Zeichenvorschriften und in

einem einheitlichen geodätischen Bezugssystem. Die Landesvermessungsämter arbeiteten dabei auch mit einem digitalen Informationssystem (gemeint ist wohl ATKIS®) und bedienten sich bei dessen graphischer Umsetzung des Mittels der Computergraphik. Spielräume für urheberrechtlich relevante Gestaltungsmaßnahmen seien vor diesem Hintergrund kaum ersichtlich oder jedenfalls außerordentlich eingeschränkt. Diese Aussagen treffen generell zu, doch sind sie recht allgemein und zu wenig tiefgehend, um die gezogene Schlussfolgerung zu begründen. Sie gelten im Übrigen nicht nur für amtliche Karten, sondern in gleicher Weise für die moderne Verlagskartographie, die ihren Kunden gute Qualität in einem einheitlichen Erscheinungsbild anbieten will. So käme etwa ein Autofahrer, ein Bergsteiger oder ein Segler in große Schwierigkeiten, wenn er sich nicht auf die Genauigkeit, Vollständigkeit und eindeutige Lesbarkeit der von ihm benutzten speziellen Verlagskarte verlassen könnte.

Schutzfähigkeit der Kartensubstanz - Möglichkeiten und Grenzen

Herrn Hertin, der die Urheberrechtsfähigkeit von Verlagskarten sicher nicht bezweifelt, wäre zu empfehlen, neben der historisch-ästhetischen Befassung mit Landkarten auch die heutige Kartenherstellung näher kennenzulernen. Er könnte dann sehen, dass auch bei der computergestützten Herstellung der Karten aus einem Informationssystem ein erheblicher Gestaltungsspielraum besteht. Schon bei der Objektbildung sind viele Entscheidungen zu treffen über die Art und Form etwa einer Verkehrsfläche oder eines Gebäudes, über die Auswahl von Elementen bei Platzmangel oder über die

beste Siedlungsdarstellung, mit Flächen oder mit Gebäudesignaturen. Über diese Aufgabe, die Natur bestmöglich in der Karte abzubilden, sind ganze Lehrbücher geschrieben worden. Wir beschränken uns hier auf den Vergleich des Naturbildes (Abb. 5) mit dem Ergebnis der Kartenabbildung (Abb. 6), in der die Katasterkarte, ATKIS® und die TK25 übereinander dargestellt sind. Allein die Kombination



Abb. 5: Orthophoto Zeitlarn bei Regensburg, 2004, LVG Bayern



Abb. 6: Datenbankauszüge ALK und ATKIS®, Zeitlarn, LVG Bayern - Katasterkarte (schwarz) - ATKIS® (Straßenachsen und Friedhofsbegrenzung in rot) - TK25 (generalisierte Gebäude in orange, Kirchensignatur)

verschiedener Abbildungen desselben Landschaftsausschnittes weist auf die komplexen Aufgaben der Objektbildung und Generalisierung hin, die hier zu lösen waren und die schöpferische Leistungen erfordern, zum einen bei der Festlegung der Abbildungsvorschrift einschließlich der Kartierungssoftware und zum zweiten bei der individuellen Lösung vor Ort. Dabei sprechen wir noch nicht von Farben und Signaturen, sondern von der durch einen digitalen Datenbestand verkörperten Vorstufe einer Karte. Im Fall des Stadtplans einer brandenburgischen Enklave, der mit der Abbildung eines Ortsgebietes wie in Abb. 6 prinzipiell vergleichbar ist, hat der BGH in seiner Entscheidung „Karten-Grundsubstanz“ vom 23.06.2005, I ZR 227/02, den digitalen Datenbestand als urheberrechtlich geschütztes Werk eingestuft. Wer angesichts all dessen noch von der „bloßen Mitteilung der geographischen Tatsachen“ spricht, die keinen Schutz beanspruchen könne, verkennt entweder die ingenieurtechnische Leistung von Vermessung und Kartographie oder er wählt seine Aussagen interessengeleitet aus, je nachdem, ob es um amtliche Karten oder um solche anderer Anbieter geht. Ein solches Vorgehen mag für einen Parteivortrag angemessen sein, trägt aber wenig zur Erhellung schwieriger Sachfragen für das Fachpublikum bei.

Wenn wir wieder zur aktuellen TK25 (Abb. 2) zurückkehren, die aus ATKIS® bzw. ALKIS® (für die Gebäude) abgeleitet ist, so können wir in dem Ausschnitt eine Fülle von Inhalten erkennen, die auf individuelle Entscheidungen zurückgehen, z.B. die Auswahl kleiner Straßen und Wege, die Abgrenzung der Siedlungs- und Vegetationsflächen oder die Auswahl der Zwischenhöhenlinien und

der Höhenpunkte. Präsentiert werden die Landschaftsobjekte durch eine Kartengraphik mit gut lesbaren, anschaulichen Signaturen in einer harmonischen Farbgebung, die durchaus als anschauliche Nachahmung der Natur und als „schön“ im oben definierten Sinne gelten kann.

Rechtlicher Schutz bleibt hinter technischer Entwicklung zurück

Wenn dies alles so ist und die amtlichen Karten nach ihrer Substanz und ihrer Graphik als Werke urheberrechtlich schutzfähig sind, wozu brauchen wir dann eigentlich den Datenbankschutz? Hertin sieht das Defizit an urheberrechtlicher Schutzfähigkeit von TK noch verschärft für den Fall, „dass und soweit TK nicht 1 : 1 kopiert, sondern nur bestimmte Einzellelemente aus den TK entlehnt und in andere kartographische Werke integriert werden.“ In der Tat hat bei dieser Art der Kartennutzung der rechtliche Schutz der Kartensubstanzen nicht mit der technischen Entwicklung Schritt gehalten. Bildeten noch vor wenigen Jahrzehnten Inhalt und Darstellung der Karte eine Einheit als analoge Graphik auf dem Zeichenträger, so erlaubt die Digitaltechnik eine getrennte Speicherung der Kartenobjekte und der Kartengraphik in analytischer Form. Mit Hilfe der heutigen Graphiksoftware lässt sich die Präsentation digital gespeicherter Kartenobjekte ohne großen Aufwand variieren. So gewinnt die Beschaffung und Pflege der Kartensubstanzen in hoher Qualität und Aktualität immer mehr an wirtschaftlicher Bedeutung gegenüber der graphischen Gestaltung. Auf der anderen Seite lassen sich Kartensubstanzen mit Geometrie und Bedeutung durch Digitalisierung aus der Karte mit hoher Genauigkeit und Vollständigkeit wieder entnehmen.

Die Folge waren Rechtsunsicherheit und schwindendes Bewusstsein für den Wert der kartographischen Grundlagen, die eine geregelte Nutzung behinderten. Einen pragmatischen Weg beschritten Unternehmen, die durch Digitalisierung von TK und Katasterkarten auf wirtschaftliche Weise eigene Geodatenbanken für die Autonavigation aufbauten und für die Verwertung der Daten mit den Landesvermessungsämtern Lizenzverträge abschlossen. Daneben blieb es verbreitete Praxis, fremde Kartengrundlagen durch Abzeichnen (früher: Abkupfern, vom Kupferstich übernehmen), später durch Digitalisieren zu übernehmen und in mehr oder weniger veränderter Form in eigenen Produkten zu verwerten. Wenn der Herausgeber der verwendeten Karte den Verwerter zur Unterlassung oder Lizenzzahlung aufforderte und ihm zur Begründung mitteilte, er habe eine Bearbeitung des ursprünglichen Werkes geschaffen, die er nach § 23 UrhG nur mit seiner Zustimmung verwerten dürfe, so entgegnete ihm regelmäßig der Verwerter, er habe keine Bearbeitung, sondern ein selbständiges Werk in freier Benutzung des Werkes des anderen geschaffen und bedürfe nach § 24 UrhG keiner Zustimmung. Irgendwie haben beide Seiten recht. Angesichts der verwendeten Begriffe leuchtet es ein, dass die beiden Paragraphen des UrhG vielleicht für Werke der Kunst anwendbar sind, aber bei der Frage der Übernahme und Verwertung von Kartensubstanzen nicht zu einem befriedigenden Ergebnis führen können.

Datenbankschutz für topographische Karten

Datenbankschutz ergänzt urheberrechtlichen Schutz

Mit der Aufnahme in das UrhG als neuer Abschnitt „Schutz des Datenbankher-

stellers“ mit den §§ 87 a - e im Kapitel „Verwandte Schutzrechte“ wurde der Datenbankschutz zum 1.01.1998 nationales Recht und die Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken umgesetzt. § 87 a UrhG definiert als Datenbank jede „Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art und Umfang wesentliche Investition erfordert.“ Schutzzweck ist die Investition des Datenbankherstellers. Es wird keine schöpferische Leistung verlangt und es gibt auch keine Ausnahme „amtliche Datenbank“ (analog zu § 5 UrhG). Nach § 87 b UrhG hat der Datenbankhersteller das ausschließliche Recht, die Datenbank oder einen wesentlichen Teil zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben. Die Datenbankrichtlinie spricht hier noch deutlicher von Entnahme bzw. Weiterverwendung des Datenbankinhalts (Erwägungsgrund Nr. 8, Art. 7 Abs. 2). Eine wichtige Hilfestellung für die Auslegung des Datenbankbegriffs gibt der Europäische Gerichtshof in seiner Grundsatzenscheidung vom 9.11.2004 [5]. Datenbankschutz genießt demnach eine

- **Sammlung**, die Werke, Daten oder andere Elemente umfasst,
- die sich voneinander trennen lassen, ohne dass der Wert ihres Inhalts dadurch beeinträchtigt wird (**Unabhängigkeit**), und
- die eine Methode oder ein System beliebiger Art enthält (**Systematik**), mit der bzw. dem sich
- jedes der Elemente der Sammlung wieder auffinden lässt (**Einzelzugänglichkeit**).

Datenbankschutz für TK - Position der AdV

Die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder (AdV) verfolgte bereits die Entstehung der Datenbankrichtlinie mit großer Aufmerksamkeit, weil sie darin eine geeignete Schutzgrundlage auch für Kartensubstanzen und Geodatenbanken sah, die das oben beschriebene Schutzdefizit beheben und eine tragfähige Grundlage für die Lizenzierung der Geobasisdaten liefern konnte. Die Vermessungsverwaltungen verfolgen hier eine gemeinsame Politik [1]. Sie beziehen in der Frage des Datenbankschutzes für TK eindeutig Position, kommunizieren diese mit der Verlagsbranche und erarbeiten mit ihr zusammen marktgerechte, bundeseinheitliche Verwertungsbedingungen.

Die AdV hat die Anwendbarkeit des Datenbankschutzes auf TK durch eine Expertengruppe aus Vermessungsfachleuten und Juristen geprüft und durch einstimmigen Beschluss des Plenums im Jahre 2002 (Nr. 110/4) festgestellt, dass analoge und digitale TK die Merkmale einer Datenbank i.S. des § 87 a UrhG erfüllen. Die Urheberrechtsfähigkeit der TK als Werk nach § 2 UrhG und die daraus folgenden Konsequenzen nach § 23 bzw. § 24 UrhG bleiben vom Leistungsschutzrecht für TK als Datenbanken unberührt. Die AdV empfiehlt ihren Mitgliedsverwaltungen, den Schutz ihrer TK primär auf das Leistungsschutzrecht nach §§ 87 a ff. UrhG zu stützen und auf der Grundlage dieser Rechtsposition gegen den Verwertungsmissbrauch ihrer TK konsequent vorzugehen. Konditionen für die Folgenutzung in analoger Form, digital oder in Webdiensten sind bundeseinheitlich in der AdV-Entgelttrichtlinie dokumentiert. Im Auftrag des Plenums

hat die Expertengruppe Copyright und Vertrieb diese Lizenzregelungen mit dem Verband der Kartographischen Verlage in Deutschland (VKViD) beraten und grundsätzliche Zustimmung gefunden. Bereits im Jahre 2003 hat Winfried Zöllner [11] in dieser Zeitschrift die Position der Vermessungsverwaltungen zum Datenbankschutz dargestellt und die Hoffnung auf Urteile ausgesprochen, „die das für Recht erkennen, was wir aus unserer fachlichen Sicht für Recht halten.“ Heute können wir feststellen: diese Hoffnung hat sich erfüllt durch bisher drei Urteile, davon zwei der ersten Instanz und eines vom Bundesgerichtshof.

Datenbankschutz für TK vom LG München I erstmals zuerkannt

Mit Urteil vom 9.11.2005 hat das Landgericht München I entschieden, dass jedes Blatt der TK25 eine analoge Datenbank nach § 87 a UrhG darstellt [9]. Die Darstellung der Kartenobjekte in Form einer zweidimensionalen Visualisierung unterscheidet Landkarten von anderen Datenbanken, die meist in Listenform aufgebaut sind. Die ausführlich begründete Entscheidung ist europaweit das erste rechtskräftige Urteil zum Datenbankschutz an Landkarten.

Verfahren LVG Bayern ./S-Verlag

Der S-Verlag hatte für die Herstellung von Radwanderkarten mehrerer Landkreise wesentliche Grundlagen aus der TK25 von Bayern (Ausgabejahre 1992 - 96) durch vektorielle Digitalisierung entnommen, so das gesamte Verkehrsnetz, die Gewässer, Siedlungsflächen, Waldgrenzen, Höhenpunkte und Namen. Insgesamt wurden über 60 TK-25-Blätter mit einer Fläche von je 135 km² digitalisiert. Der S-Verlag erzeugte und verbreitete von 1999 bis

2002 aus den übernommenen Substanzen und weiteren, v.a. touristischen Inhalten Radwanderkarten im Maßstab 1 : 50 000, die sich in der graphischen Darstellung deutlich von der TK25 unterscheiden. Die Aufforderung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Bayern (LVG Bayern) zur Lizenzierung wies das Unternehmen zurück. Es habe keine Rechte des LVG Bayern verletzt, weil

- es in freier Benutzung nach § 24 ein selbständiges Werk geschaffen habe, das sich von der Ausgangskarte grundlegend unterscheide,
- es eigene Quellen, z.B. Satellitenbilder verwendet und die TK25 nur zum Abgleich verwendet habe,
- es Inhalte der TK25 nur in Auswahl und generalisiert verwendet habe,
- die Inhalte der TK, soweit sie lage-richtig wiedergegeben seien, ohnehin durch die Natur vorgegeben, also nicht schutzfähig seien,
- die Inhalte der TK25 zum großen Teil seit mehr als 15 Jahren unverändert seien und damit der Datenbankschutz nach § 87 d abgelaufen sei.

Das LVG Bayern stützte seine Klage vorrangig auf den Datenbankschutz. Es vertrat die Auffassung, dass die analoge Karte einen hochangereicherten Informationsspeicher über die Landschaft darstelle, der ebenso wie ATKIS® einzelne Elemente in systematischer Anordnung enthalte und damit als Datenbank im rechtlichen Sinne schutzfähig sei. Die mit hohem Aufwand erhobenen Inhalte dürften nicht durch den Wechsel der Darstellungsform in die graphische Form ihren rechtlichen Schutz verlieren. Das LVG Bayern entschied sich bewusst für den Datenbankschutz und nicht für den klassischen Urheberrechtsschutz als vorran-

gige Anspruchsgrundlage. Da das LVG für den Freistaat Bayern die TK und die Geodatenbanken im öffentlichen Auftrag herstellt und laufend aktualisiert, ist es daran interessiert, diese Daten auch im Wege der Lizenzierung möglichst vielen Nutzern zugänglich zu machen. Als Ersatz für die erheblichen Kosten dieser Infrastrukturleistung (jährlich fällt pro km² Landesfläche ein dreistelliger Eurobetrag an) erhebt es Nutzungsentgelte. Aus diesem Grund war der Schutz des Datenbankherstellers für seine Investition nach § 87 b zu wählen.

Entscheidung: Jede TK25 ist eine Datenbank

Das Landgericht gab der Klage in vollem Umfang statt und verurteilte den S-Verlag zu Unterlassung und Schadenersatz. In der Begründung stellt das Gericht fest, dass jedes Kartenblatt der TK25 des Freistaats Bayern eine Datenbank im Sinne von § 87 a Abs. 1 Satz 1 UrhG darstellt und führt im Folgenden aus, in welcher Weise bei der TK25 die Merkmale einer Datenbank und die weiteren Schutzvoraussetzungen erfüllt sind. Bei einer TK25 handelt es sich um die Sammlung einer Vielzahl von Einzeldaten zur Beschaffenheit der Erdoberfläche im jeweiligen Kartengebiet. Dargestellt sind etwa Lage und Ausdehnung von Siedlungsflächen, von Verkehrsflächen, von Gewässern, Vegetationszonen, politischen Grenzen, naturschutzrechtlich bedeutsamen Zonen, das Bodenprofil und Höhenangaben zu einzelnen Bodenpunkten, Gemeinde-, Flur-, Berg- und Gewässernamen sowie eine Fülle von Hinweisen zu Einzelobjekten wie Kirchendenkmälern, Bergwerken, Schornsteinen, Wegkreuzen, Einzelbauten usw..

Die Daten sind in der Landkarte systematisch angeordnet. Die Systematik bezieht sich dabei zum einen auf die Art der Anordnung, zum anderen auf die Art der Darstellung der Einzelobjekte. Angeordnet wurden sämtliche Objekte im Verhältnis ihrer Lage zum deutschen geographischen Einheitsnetz. Bei diesem handelt es sich um eine Hilfskonstruktion zur absoluten Bestimmung der Lage eines Einzelpunktes auf der dreidimensionalen Erdoberfläche durch Projektion und Entzerrung auf ein zweidimensionales und damit in Papierform darstellbares Gitternetz. Die Darstellung der Karte bedient sich einer derartigen zweidimensionalen Visualisierung. Diese Art der Darstellung erscheint nur auf den ersten Blick zwingend. Ebenso gut denkbar wäre etwa eine eindimensionale Wiedergabe sämtlicher Angaben zu einem nach seinen Koordinaten bestimmten Punkt der Erdoberfläche in tabellarischer Form.

Die in der Karte wiedergegebenen Einzeldaten sind jedoch nicht nur von ihrer Anordnung her, sondern auch von der Art ihrer Darstellung bis ins Einzelne systematisch angeordnet. So erfolgen sämtliche Darstellungen der Einzelobjekte nicht primär nach deren wahrer Größe, wie sie sich bei einem Blick aus großer Höhe darstellen würden, sondern nach einer typisierten, in der Legende im Einzelnen festgehaltenen Kategorisierung. Aus dieser lassen sich über die Lage des Objektes relativ zu einem Punkt auf der Erdoberfläche hinaus eine Vielzahl weiterer Informationen zu diesem Objekt entnehmen, etwa bei den Verkehrswegen die Art ihres Ausbaus und ihre verkehrstechnische Bedeutung, bei den Grenzen die Art des abgegrenzten politischen oder naturschutzrechtlichen Gebietes, bei den Gewässern die Beschaffenheit der Uferzone und bei den

Einzelobjekten so detaillierte Angaben wie die Frage, ob ein Bergwerkschacht betrieben oder verlassen ist, oder ob ein Friedhof für Christen oder Nichtchristen angelegt wurde.

Bei allen in die Karte aufgenommenen Darstellungen handelt es sich auch um unabhängige Elemente im Sinne der jüngeren Rechtsprechung des EuGH. Alle in die Karte aufgenommenen Einzelinformationen sind ohne Weiteres einzeln zugänglich, indem der Betrachter den Fokus auf einen bestimmten Punkt der dargestellten Erdoberfläche lenkt und die Angaben zur Oberflächenbeschaffenheit an diesem Punkt aus der Karte abliest. Er kann in Bezug auf diese Einzelinformationen, etwa die Höhenangabe oder die Art der Vegetation an einem bestimmten Bodenpunkt oder - wenn es sich um den Teil einer Verkehrsfläche handelt - deren Oberflächengestaltung ablesen; der Betrachter kann der Karte darüber hinaus Angaben zu flächigen Gebilden über eine Vielzahl von Einzelpunkten, etwa zu der Ausdehnung einer bestimmten Vegetationszone, der Erstreckung einer Verkehrsfläche oder eines Gewässers entnehmen.

Diese Daten haben dabei auch jede für sich genommen oder in unterschiedlichen Einzelkombinationen isolierten Informationswert. Anders als bei der willkürlichen Aufteilung einer als einheitliches Werk geschaffenen Musikkomposition in Einzeltöne und Klänge oder eines Sprachwerkes in Einzelworte, die nach der Datenbankrichtlinie nicht geeignet sein würde, die Datenbankeigenschaft des Musikstücks oder Sprachwerks zu begründen, handelt es sich bei den Angaben einer TK um Elemente, die nicht nur auf optischem Wege einzeln zugänglich sind, sondern auch einzeln einen für den Nutzer verwertbaren

Informationsgehalt haben. Dieser Informationsgehalt wird vom Nutzer auch bei bestimmungsgemäßer Nutzung der Karte selektiv abgerufen.

Aus diesem Grunde erscheinen die von Hertin in dem für das vorliegende Verfahren erstellten Gutachten [7] aufgestellten Grundsätze in der Anwendung auf den speziellen Fall überzogen. Zwar ist es richtig, wenn Hertin fordert, dass die Einzelelemente für sich betrachtet gesondert verwertbar sein bzw. einen eigenständigen, in sich geschlossenen Gehalt besitzen müssen. Unzutreffend ist allerdings die Schlussfolgerung, dies sei bei den in die TK25 aufgenommenen Elementen nicht der Fall. Hertin folgert dies v.a. aus der gegenüber herkömmlichen Beispielen von Datenbanken unterschiedlichen Darstellungsweise. Bei der gewählten kartographischen Darstellung handelt es sich um eine zweidimensionale, schematisierte graphische Veranschaulichung einer dreidimensionalen Wirklichkeit. Die dabei verwendete Systematik ist schon hinsichtlich der Anordnung der Objekte nach geographischer Lage nicht weniger trivial als die bei Listen übliche alphabetische, numerische oder chronologische Anordnung; hinsichtlich der Klassifizierung der Kartenelemente ist die Systematik weit komplexer als die der meisten analogen und vieler digitaler Datensammlungen, die bereits als Datenbank anerkannt wurden.

Der EuGH hat daher klargestellt, dass Sammlungen von Werken, Daten oder anderen Elementen dann als Datenbanken anzusehen sind, wenn die einzelnen Elemente sich voneinander trennen lassen, ohne dass der Wert ihres Inhalts dadurch beeinträchtigt wird und sie ein System beliebiger Art enthalten, mit dem

sich jedes der Elemente wieder auffinden lässt. Diese Unabhängigkeit der in die Karte aufgenommenen Einzelelemente zeigt sich nicht nur durch die Art der Entstehung der Karte, die in ihrer für den Betrachter gewohnten Form erst aus der Zusammenstellung der separat nach Elementgruppen abgelegten, digital im sog. ATKIS®-Landschaftsmodell (das von Hertin [7] als Datenbank anerkannt wird - Anm. d. Verf.) gespeicherten Einzelobjekte entsteht. Sie zeigt sich vielmehr bei der Art der konkreten Nutzung. Je nach Aufgabe, die der Nutzer mit Hilfe der TK lösen will, sind für ihn nur bestimmte dargestellte Informationen von Bedeutung, andere dagegen völlig unerheblich. Für einen Autofahrer kann allein die Länge einer bestimmten Straße wichtig sein, während für den Betreiber einer Treibjagd im benachbarten Wald die Kenntnis von deren genauer Lage von Bedeutung ist. Für einen Hubschrauberpiloten, der sich mittels GPS im Nebel orientiert, kann allein die Frage von Bedeutung sein, ob an der für die Landung vorgesehenen Stelle die Vegetation aus Wald oder aus Wiese besteht.

Somit ergibt sich zwar das bekannte Bild einer TK erst mit der Darstellung sämtlicher üblicherweise erwarteten Einzelobjekte. Für die Nutzung und damit die einzelne Zugänglichkeit der enthaltenen Informationen kommt es aber nie auf die Darstellung sämtlicher Elemente in ihrer Gesamtheit an, sondern auf die Information, die relativ zu einem bestimmten Punkt der Erdoberfläche nach dem oben beschriebenen Koordinatensystem abgelesen werden kann. Je nach Art der Nutzung genügt eine Einzelinformation zu einem bestimmten Punkt oder eine Kombination der Informationen zu verschiedenen

benachbarten oder weiter entfernt liegenden Punkten. Die Möglichkeit, die Einzelinformationen auch in Kombination zu nutzen, schließt jedoch deren einzelne Zugänglichkeit nicht aus, sondern ist nur deren Folge.

Investition für Aktualisierung verlängert Datenbankschutz

Jedes Kartenblatt stellt für seinen geographischen Bereich eine eigenständig nutzbare Datensammlung dar. Die Beschaffung, Überprüfung und Darstellung der wiedergegebenen Informationen erfordern nicht nur in der Gesamtheit der Karten, sondern für jedes einzelne Blatt mit seinen Tausenden Einzelinformationen eine nach Art und Umfang wesentliche Investition. Dies ergibt sich bereits aus der unbestritten gebliebenen Darstellung der zur Erstellung einer Karte notwendigen Arbeitsschritte. Auf die Klärung der umstrittenen Frage, welche exakten Investitionen der Freistaat Bayern pro Kartenblatt für die Ersterstellung und die jeweiligen Aktualisierungen getroffen hat, kam es daher nicht mehr an. Angesichts der Komplexität der einzelnen erforderlichen Arbeitsschritte ist offensichtlich, dass diese nur mit ganz erheblichem personellen und finanziellen Aufwand abgearbeitet werden können. Eine wesentliche Investition liegt daher sicher vor, ohne dass es auf deren konkrete betragsmäßige Bezifferung ankäme.

Die betroffenen Kartenblätter genießen noch Schutz; die Schutzdauer des § 87 d UrhG ist noch nicht abgelaufen. Zwar wurden die TK25 vor dem Jahr 1983, also 15 Jahre vor Inkrafttreten des Datenbankschutzes geschaffen, so dass auf die Erstausgaben die §§ 87 a ff. UrhG noch nicht anwendbar sind. Darauf kommt es jedoch nicht an, da sämtliche Karten

nach dem Jahr 1987, also 15 Jahre vor Klageerhebung, überarbeitet und in neuer Auflage herausgebracht wurden. Unstreitig ist, dass allein die Überprüfung der in die Karte aufgenommenen Einzeldaten auf noch gegebene Aktualität, wie sie vor jeder Neuauflage erfolgt, mit ganz erheblichem Arbeitsaufwand verbunden ist. Diese Investitionen beziehen sich auf die Auswertung, Selektierung sowie Darstellung der in der Natur vorgefundenen Gegebenheiten für die Aufnahme in die Karte bzw. für den Verbleib in dieser und damit gerade auf diejenigen Investitionen, die der EuGH als relevant bezeichnet hat. Jede Neuauflage eines Kartenblattes stellt daher eine neue Datenbank im Sinne von § 87 a Abs. 1 Satz 2 UrhG dar. Auf den genauen Umfang der durchgeführten Änderungen kam es dabei nicht an, da als Investitionsschutz auch die Investitionen, die dafür notwendig sind, die Karten auf dem neuesten Stand zu halten, schützenswert sind. Die Beklagten haben nach Art und Umfang wesentliche Teile aus der TK25 unverändert oder nur mit geringen Änderungen in ihre Radwanderkarten übernommen. Der Sachverständige hat dargelegt, dass die Beklagten die Objekte nicht aus der Natur neu entwickelt haben, sondern aus den Karten gerade auch die aktuellen und erst im Laufe der letzten Jahre neu dargestellten bzw. geänderten Objekte übernommen haben.

Soweit die Ausführungen des Landgerichts München I. Einige Abbildungen sollen die Thematik veranschaulichen. Abb. 2 zeigt einen Kartenausschnitt als Sammlung von unabhängigen, einzeln zugänglichen Landschaftsobjekten mit eigenständigem Informationsgehalt. Objekte wie der Bahnhof, der Buckowsee oder der Schloßberg sind durch ihre Lage

zum Koordinatengitter und ihre Signatur einzeln nutzbar. Die Karte ist das Ergebnis einer Abbildung in zwei Stufen, von der Landschaft in das Objektsystem (gespeichert in ATKIS®) und vom Objektsystem in das Signatursystem.

Abb. 1 zeigt die Aufnahme desselben Gebietes aus dem Jahre 1840. Entsprechend den damaligen technischen Mitteln erfolgte die Abbildung einstufig. Die mit Messtisch und Kippregel aufgenommenen Objekte wurden unmittelbar auf dem Urmesstischblatt graphisch notiert. Kennzeichnend ist auch hier die Objektbildung nach vorgegebenen Kategorien. Unterschiede zur aktuellen TK25 sehen wir in der Ausprägung der Objekte: So ist beispielsweise die Verlandungszone am Ostufer des Schermützelsee durch gruppierte Schilfsignaturen naturähnlich als Uferzone dargestellt, während die Abbildungsvorschrift von ATKIS® 160 Jahre später eine geschlossene Uferlinie für das Objekt „See“ verlangt. Die Siedlungen sind in der Uraufnahme zu Baublöcken zusammengefasst, während die TK25 eine detaillierte Einzelhausdarstellung inmitten der roten Fläche für die Ortslage bietet. Beim Geländere relief war die flächenhafte Messung absoluter Höhen noch nicht möglich, so dass man sich mit der Darstellung der Formen durch Böschungsstriche nach dem Prinzip: je steiler desto dunkler begnügte. Wir sehen also in der aktuellen Karte mehr Detailinformationen, teilweise aber auch eine stärkere Abstrahierung bei der Objektbildung zu Lasten der Naturähnlichkeit.

Das Luftbild zeigt die Situation in der Natur (Abb. 5). Es stellt keine Datenbank dar, da es keine Objekte enthält, sondern nur Farbpixel, die nicht einzeln, sondern nur im Zusammenhang nutzbar sind. Je-

dermann kann aus dem Orthophoto, einem lagerichtigen Luftbild, Objekte durch Interpretation und Ausmessung gewinnen. Abb. 6 zeigt die Kombination mehrerer Datenbankauszüge in graphischer Form, Ergebnisse der Objektbildung mit unterschiedlichem Generalisierungsgrad: Katasterkarte (schwarz), ATKIS® (Straßenachsen und Friedhofsbegrenzung rot) und TK25 (generalisierte Gebäude und Kirchensignatur orange). Abb. 7 zeigt eine alternative Darstellungsform zur Karte, den Datenbankauszug aus ATKIS® in Listenform.

#	OBJEIN [= Beginn des Objekts]
	OBJEKT 2213 [= Objektart Friedhof]
	OBJKOR 450815231 547630119
	ATTRIB ONR BPF873N [= ID des Objekts]
	ATTRIB Obj_E 4508152.31
	ATTRIB Obj_N 5476301.19
	ATTRIB AKT 03
	ATTRIB GN NNNN
	ATTRIB ZN NNNN
	ATTRIB KN NNNN
#	OBTEIN [= Beginn eines Objektteils]
	OBJEKT 2213 F [= Objektteil Friedhof]
	OBJKOR 450815231 547630119
	GEOKOR 450815231 547630119 [= Koordinatenfeld]
	GEOKOR 450814928 547630207
	GEOKOR 450814703 547629851
	GEOKOR 450813969 547630096
	GEOKOR 450813374 547630185
	GEOKOR 450814852 547633733
	GEOKOR 450816590 547633108
	GEOKOR 450815231 547630119
	ATTRIB OTN BPF873N001 [= ID des Objektteils Nr. 1]
	ATTRIB REL 1000
	ATTRIB ZUS 1100
	OBTEND [= Ende des Objektteils]
	OBJEND [= Ende des Objekts]

Abb. 7: Datenbankauszug ATKIS® (Liste), Zeitlarn Friedhof, LVG Bayern

Hertin gegen Datenbankeigenschaft der TK

Hertin [8] trägt eine überzeugte, mit dramatischen Akzenten versehene Urteilsschelte gegen das LG München I vor. Bei der Suche nach überzeugenden Argumenten freilich, die auf die Herstellung und konkrete Nutzung von Karten Bezug nehmen, haben wir Mühe, da wir kaum fachbezogene, Punkt für Punkt nachvollziehbare Ausführungen wie in den Begründungen des Gerichts finden können. So würden wir gerne erfahren, wie aus einer Karte, die angeblich keine isoliert verwertbaren, systematisch angeordneten und einzeln zugänglichen Elemente enthält, trotzdem durch Digitalisierung eben dieser Elemente ohne zusätzliche Information wiederum ein strukturierter Vektordatenbestand oder eine Karte hergestellt werden kann. Statt auf die konkreten Fälle der Kartennutzung einzugehen, soll mit breiten Ausführungen über Musikpartituren und juristische Lehrbücher, die ja bekanntlich keine Datenbanken sind, eine falsche Fährte gelegt werden. Im Folgenden sind die wichtigsten Thesen Hertins gegen die Datenbankeigenschaft der TK zusammengestellt.

- „Sammlung“: Selbstverständlich könnten auch Geodaten Gegenstand einer Datenbank sein. Es wird aber in Frage gestellt, ob es sich bei der kartographischen Darstellungsform um eine Sammlung im Sinne des Datenbankschutzes handelt.
- Unabhängigkeit sei nicht gegeben, weil die Elemente inhaltlich aufeinander bezogen seien. Außerdem liege bei der kartographischen Darstellungsform eine parallele Informationsvermittlung vor. Eine Datenbank setze demgegenüber eine Anordnung im Nacheinander voraus (chronologische Informations-

vermittlung in alphanummerischer Listenform), wie sie bei ATKIS® gewährleistet sei.

- Zur systematischen Anordnung, die einmal durch die Anordnung der Kartenobjekte nach dem Koordinatengitter und zum zweiten durch die Kategorisierung der Kartenzeichen nach der Legende gegeben ist:
- „Wenn die geographische Lage ein methodisches oder systematisches Sammlungsprinzip wäre, könnten wir die Erdoberfläche – göttergleich – unter Verzicht auf Vermessung ... nach unseren eigenen Prinzipien autonom ausrichten. Das alles kann nicht richtig sein und fußt auf einem grundlegenden Missverständnis der Realität ...“.
- Aus der in der Legende festgehaltenen Kategorisierung eine Systematik abzuleiten, der die Anordnung der Geodaten in der Karte folgte, „wäre grundfalsch, weil die Anordnung sich nicht nach der geographischen Zeichenvorgabe richtet, sondern nach der topologischen Belegenheit.“
- Einzelzugänglichkeit: „Richtig ist ..., dass einer TK Einzelinformationen entnommen werden können. ... Da (aber) alle Informationen in Karten im räumlichen Kontext simultan angeboten werden, entscheidet die graphische und inhaltliche Kartenbelastung über die Lesbarkeit der Karte und folglich darüber, ob und in welchem Maße der Nutzer Einzelinformationen entnehmen kann.“

Wir erkennen drei Grundthesen gegen den Datenbankcharakter der TK. Die kartographische Darstellungsform

- sei nur eine Notation der topologischen Belegenheit, weshalb ihr keine Eigenständigkeit und kein Schutzwert

zukomme. (Dasselbe Argument wurde bereits oben gegen den Werkcharakter der TK angeführt.)

- sei eine Darstellung des Nebeneinander (und keine Liste oder Tabelle).
- sei generalisiert und deshalb nicht gleichzusetzen mit der alphanumerischen Erfassung in ATKIS®.

LG Stuttgart bestätigt: TK50 ist Datenbank

Lassen wir nun das Landgericht Stuttgart, zitiert nach Diez [4], auf die Thesen Hertins antworten. Es hat mit Urteil vom 18.07.2006 (Az. 17 O 633/05) festgestellt, dass es sich bei einer TK50 um eine analoge Datenbank i.S. von § 87 a UrhG handelt. Anlass für den Rechtsstreit war die Übernahme wesentlicher Inhalte der TK50 für die Herstellung und Verbreitung von Karten in einem Radtourenbuch durch einen Verlag, der durch Herrn RA Hertin vertreten wird. Das LG Stuttgart hatte also Gelegenheit, sich mit der Kritik an dem Urteil des LG München I auseinanderzusetzen. Im Ergebnis hat es das Präzedenzurteil in vollem Umfang bestätigt und hierzu fachlich fundiert, anschaulich und überzeugend ausgeführt. Wesentliche Passagen der Begründung zum Datenbankcharakter sind im Folgenden wiedergegeben.

Jedes TK50-Kartenblatt stellt eine Sammlung unabhängiger Elemente dar. Es enthält eine Vielzahl von Einzelelementen zur Beschaffenheit der Erdoberfläche im jeweiligen Kartengebiet. Diese Einzelelemente sind in Gestalt einer Sammlung zusammengefasst. Dem Begriff der Sammlung kommt nur die Bedeutung zu, dass irgendwelche Elemente zusammengetragen sein müssen. Die in dem jeweiligen Kartenblatt enthaltenen Elemente sind auch unabhängig nach dem Kriterium

des EuGH. Die Tatsache, dass eine Straße zwischen den Orten A und B verläuft oder dass sich in einer Ortschaft C eine Kirche befindet, ist unabhängig von den mannigfachen weiteren Informationen der Kartenblätter aussagekräftig. Die Karten werden üblicherweise auch selektiv genutzt, d.h. der Betrachter zieht sich nur die für seine Fragestellung maßgeblichen Informationen heraus. Der Beklagten ist zuzugeben, dass sich der jeweilige Informationsgehalt des einzelnen Elements über die topographische Belegenheit erschließt. Dies hindert indessen die Unabhängigkeit nicht. Ebenso (wie bei dem vom EuGH betrachteten Fall, Anm. d. Verf.) sind bei einer TK ggf. mehrere Angaben zu einer Einheit zusammenzufassen. So ist das Kartenzeichen Kirche für den Benutzer häufig erst dann von konkretem Aussagegewert, wenn er es zusammen mit der Ortsbezeichnung aufnimmt und daher weiß, dass Ort D über eine Kirche verfügt. Dieser Aussagegewert ist dann aber völlig getrennt von den weiteren Informationen der Karte verwertbar.

Die in den Kartenblättern enthaltenen Elemente sind systematisch angeordnet. Das LG München I hat die Voraussetzungen der systematischen Anordnung zutreffend mit der Begründung bejaht, dass alle Objekte im Verhältnis ihrer Lage zum deutschen Einheitsnetz angeordnet seien. ... Die Anordnung folgt damit der topologischen Belegenheit. Daraus kann die Beklagte jedoch nicht den Schluss ziehen, die topologische Belegenheit folge keiner Sachlogik und deshalb handle es sich nicht um eine systematische Anordnung. Eine Systematik ist eine planmäßige Darstellung, welche nach bestimmten Ordnungskriterien gestaltet wurde. Dass sich eine bestimmte Stadt an einer bestimmten

Stelle der Erdoberfläche befindet, gründet nicht auf einer Sachlogik. Aber die Anordnung auf den Karten entsprechend der räumlichen Lage in der Natur ist durchaus eine Anordnung nach sachlichen Zusammenhängen, nämlich entsprechend der Realität.

Die einzelnen Elemente sind einzeln zugänglich. Diese Anforderung setzt voraus, dass die Sammlung ein technisches oder ein anderes Mittel, wie z.B. einen Index, eine Gliederung oder eine besondere Art der Einteilung umfasst, die es ermöglicht, jedes in der Sammlung enthaltene Element zu lokalisieren. Im Fall der Kartenblätter der TK50 folgt die Anordnung nach der topographischen Belegenheit. Dies ist aber, gerade weil die räumliche Lage der dargestellten Objekte (nicht die Entscheidung über die Aufnahme der einzelnen Objekte) von der Natur vorgegeben ist, als eine Einteilung zu werten, mit deren Hilfe sich in ihr die einzelnen Elemente auffinden lassen. Denn der Nutzer kann insofern auf die ihm bekannten geographischen Zusammenhänge zurückgreifen. Dass hierfür Vorkenntnisse bzw. Fähigkeiten im Sinne einer Orientierungsleistung erforderlich sind, ist nicht entscheidend. Beispielsweise muss man wissen, dass sich Ort E nördlich von Ort F befindet. Aber auch eine alphabetische Anordnung der Elemente setzt schließlich bei Nutzung der Datenbank die Kenntnis des Alphabets voraus.

Es reicht daher aus, dass der Betrachter den Fokus auf einen bestimmten Punkt der dargestellten Erdoberfläche lenkt und die Angaben zur Oberflächenbeschaffenheit an diesem Punkt aus der Karte abliest. Dabei ist zu beachten, dass man bei analogen Datenbanken nicht den gleichen Zugriffs-komfort verlangen kann, wie ihn elektro-

nische Datenbanken und Suchmaschinen ermöglichen. Andernfalls bestünde die Gefahr, nicht-elektronische Datenbanken in der Praxis vom Schutz weitgehend auszuschließen, was der Schutzintention der Datenbankrichtlinie zuwiderliefe.

Karte hat eigenen Realitätswert neben der topologischen Belegenheit

Soweit die Ausführungen des LG Stuttgart. Besondere Bedeutung hat der dritte Satz nach „einzeln zugänglich“. Hier formulieren die Richter prägnant den gedanklich entscheidenden Unterschied zwischen der Natur – juristisch als „topographische Belegenheit“ bezeichnet - und der Karte, der methodisch-systematischen Abbildung dieser Natur. Hertin hält beides für identisch kommt damit zu der o.a. Schlussfolgerung, wir könnten die Erdoberfläche – göttergleich – ... nach (kartographischen) Prinzipien autonom ausrichten. Demnach würde die Entscheidung, ein Objekt in ATKIS® bzw. in die Karte aufzunehmen oder nicht, dieses Objekt in der Natur „erschaffen“ oder tilgen. Ähnlich müsste man sich vorstellen, dass sich bei einer Änderung des Koordinatensystems (etwa von GK nach ETRS) nicht die Koordinatenwerte der ATKIS®-Objekte und der Kartenobjekte änderten, sondern die Straßen, Gebäude usw. tatsächlich in der Natur verschoben würden. Nein, „das alles kann nicht richtig sein ...“ - hier können wir Herrn Hertin beruhigen. Das Missverständnis lässt sich auflösen, wenn man der Karte und der Geodatenbank als Abbilder der topographischen Belegenheit einen eigenen Realitätswert neben der Natur zubilligt. Der Vergleich der Karte (Abb. 6) und des Datenbankauszuges (Abb. 7) mit dem Orthophoto (Abb. 5) soll diese eigenständige Realität veranschaulichen.

Wenn die Eigenständigkeit nicht existierte, wäre auch das Bild „Sonnenblume für botanisches Lehrbuch“ (Tab. 1, Zeile 2) kein schützenswertes Werk, sondern eine bloße Mitteilung botanischer Tatsachen. Mit derselben Begründung müssten wir dem Photo der Sonnenblume (Zeile 3) den Leistungsschutz absprechen und ebenso der Koordinatenliste der Oberflächenpunkte (Zeile 4) den Datenbankschutz.

Zum Realitätswert der Karte gehört auch ihr Maßstabsbezug, der eine systematische Vereinfachung der Objekte durch Generalisierung erfordert. Das gilt gleichermaßen für ATKIS®, wie Abb. 6 und 7 zeigen. Die gegenüber der Katasterkarte generalisierte Friedhofskontur (rot) finden wir in der Koordinatenliste digital dokumentiert, wobei wir uns nicht durch die cm-Angabe in der Genauigkeit täuschen lassen sollten. Somit sehen wir in ATKIS® und in der Karte denselben Objektbestand in verschiedenen Ausdrucksformen repräsentiert. Dass die „Genauigkeit“ eine relative Größe ist, zeigt auch das o.a. Beispiel „Ufer des Schermützelsees“. Dem Leser sei das Urteil überlassen, welche Karte das Ufer „genauer“ wiedergibt. Hertin sieht diese Verallgemeinerung des Datenbankschutzes klar, wenn er ausführt: „Datenbankcharakter hätten dann auch die Vorläuferwerke der heutigen TK ... Denn die rechtliche Subsumtion des Datenbankschutzes erfolgt regelmäßig ohne Ansehung der Genauigkeit der in ihr verkörperten Daten.“

Datenbanken dürfen schön sein

Nach dem oben Gesagten erfüllen also auch das Messtischblatt von 1840 und die Katasterkarte von 1832 die Merkmale einer Datenbank (natürlich unter Vorbehalt der zeitlichen Einschränkung des Datenbankschutzes gemäß § 87 d UrhG auf das

Jahr 1983). Damit sehen wir die Synthese zwischen der Schönheit der Karte und ihrem Datenbankcharakter als gegeben und können die Ausgangsfrage beantworten: Ja, Datenbanken dürfen schön sein.

BGH sieht Bodenrichtwertkarte als Datenbank

Zwei erstinstanzliche Gerichte haben bisher die TK als Datenbank eingestuft und dies schlüssig begründet. Die letzte Entscheidung in dieser Grundsatzfrage liegt beim Bundesgerichtshof, und es ist verständlich, wenn die von Hertin vertretenen Verlage aus rechtlichen wie aus wirtschaftlichen Gründen eine höchstrichterliche Entscheidung anstreben. Überlegt man die Erfolgsaussichten eines solchen Verfahrens, so ist das Urteil des BGH vom 20.07.2006 „Übernahme von Bodenrichtwerten in Internet-Datenbank“ [3] als Vorentscheidung auch für topographische Karten zu sehen.

Der BGH stellt im Leitsatz fest: „Die von einem Gutachterausschuss zur Ermittlung von Bodenrichtwerten (§ 192 BauGB) herausgegebene Bodenrichtwertsammlung stellt weder eine amtliche Bekanntmachung i.S. von § 5 Abs. 1 UrhG noch ein anderes amtliches Werk i.S. von § 5 Abs. 2 UrhG dar“ und führt weiter aus: „Bei der von der Klägerin herausgegebenen Sammlung der Bodenrichtwerte mit den wertbestimmenden Parametern und mit dem Grundstücksmarktbericht handelt es sich um eine Datenbank.“ Wesentlicher Teil der Bodenrichtwertsammlung der Stadt Karlsruhe, aus der die Beklagte wesentliche Teile entnommen hat, ist die Bodenrichtwertkarte. Sie stellt die Flächen gleicher Bodenrichtwerte auf der Grundlage einer Katasterkarte oder Stadtkarte dar

wenn er die Substanzen generalisiert und in eigener Graphik wiedergibt. Die von den Gerichten getroffenen Feststellungen lassen sich auf Karten und Geodatenbanken anderer Maßstäbe und Inhalte übertragen, siehe Tab. 1, Zeilen 5 bis 9.

Schutzrechte in den Vermessungsgesetzen der Länder

Ein ergänzender Schutz besteht durch die Vermessungsgesetze der Länder. Damit kann ggf. verhindert werden, dass über 15 Jahre alte, unrichtige Kartenausgaben für Folgeprodukte genutzt werden. Die Vermessungsgesetze regeln als öffentliches Recht die Führung und Nutzung des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessungswerke. Verwendungsvorbehalte wurden ursprünglich für Katasterauszüge eingeführt, an deren Richtigkeit aufgrund der rechtlichen Wirkung ein besonderes Interesse besteht. Es soll verhindert werden, dass veraltete und damit unrichtige Eigentumsnachweise in den Verkehr gelangen. Ähnliches gilt für die Ergebnisse der Landesvermessung einschließlich der TK. So bestimmt § 3 Abs. 1 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes des Landes Brandenburg: „Ergebnisse der Landesvermessung ... dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle ... vervielfältigt, umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.“ Solche landesrechtlichen Verwertungsverbote treten in Konkurrenz zum (Bundes-)Urheberrechtsgesetz, sind aber nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (NJW 1962, 2267) zulässig, soweit sie andere als urheberrechtliche Schutzzwecke verfolgen. Nach dem heutigen Stand sollte demnach der Schutz von Investitionen in Geodatenbanken vorrangig auf das UrhG und nicht auf das Vermessungsgesetz gestützt werden.

Wertschätzung durch rechtlichen Schutz

Die Vermessungsverwaltungen sehen ihre Rechtsposition durch die bisherige Rechtsprechung bestätigt und werden sie weiterhin konsequent vertreten. Einer Entscheidung der Frage durch den BGH sehen sie gelassen entgegen und würden sie im Sinne der Rechtssicherheit begrüßen. Ihnen geht es nicht um Eingriffe in den Wettbewerb, sondern um die Wertschätzung für die mit hohen Investitionen erzeugten und aktualisierten Geobasisdaten. Die rechtlichen Schutzbestimmungen sind ein wesentlicher Beitrag dafür. Sie schaffen klare Regeln für das Geschäft mit kartographischen Substanzen. Die Qualifizierung von Karten als vollwertige Datenbank bedeutet auch ein Signal für die Anbieter, die bildliche Darstellungen bisweilen als geringerwertige Rasterdaten oder als „dumme Bildchen“ gegenüber den vollwertigen, numerischen „Daten“ einschätzen. Auf Nutzerseite erfolgen mindestens 90 % der Wertschöpfung über die visuelle Interpretation von „Bildern“ und nicht über die Datenanalyse. Diese Bedeutung des „Viewing“ sollten die Datenanbieter in der Entgeltspolitik entsprechend bewerten.

Verwaltung ist lizenzbereit

Der Unterschied zwischen öffentlichen und privaten Anbietern liegt in der Wahrnehmung der Schutzrechte. Die Landesvermessungsämter sehen es als ihre Aufgabe an, die amtlichen Karten und Datenbanken privaten Partnern für die Verwertung anzubieten. Ihre Tätigkeit zielt auf größtmögliche Wertschöpfung der Geobasisdaten durch weite Verbreitung und Nutzung ab. Mit der Lizenzierung zu angemessenen, transparenten, nicht diskriminierenden

Konditionen erfüllen sie die Verpflichtung nach dem Informationsweiterverwendungsgesetz [6]. Gleichzeitig üben die Landesvermessungsämter Zurückhaltung bei der Herausgabe eigener Marktprodukte gemäß dem Grundsatz der Subsidiarität. So übersteigt z.B. in Bayern die Gesamtauflage der Folgeprodukte und die Zahl der Kartenabrufe privater Internetdienste, die amtliche Grundlagen verwenden, den Absatz der eigenen Karten und Dienste um ein Mehrfaches. Die Bereitstellung der Geobasisdaten in amtlicher Qualität, flächendeckend und mit garantierter Aktualität erfordert einen hohen Aufwand an öffentlichen Mitteln. Für ihre kommerzielle Nutzung ist ein angemessenes Entgelt gerechtfertigt. Immer mehr Unternehmen erkennen, dass sich der Umweg über die Digitalisierung auch wirtschaftlich nicht lohnt und entscheiden sich für die Lizenzierung und die rationelle Verarbeitung von Vektordaten.

Quellen

- [1] AdV, Anwendung des Datenbank-schutzrechtes auf die amtlichen topographischen Kartenwerke, Beschluss des Plenums Nr. 110/4, unveröffentlicht, 2002
- [2] BGH, Urteil vom 2.07.1987 - I ZR 232/85 „Topographische Landeskarten“, GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 1988, S. 33, 35
- [3] BGH, Urteil vom 20.07.2006 - I ZR 185/03 „Übernahme von Bodenrichtwerten in Internet-Datenbank“, GRUR 2/2007, S. 137 ff.
- [4] Diez, D.: „Landgericht Stuttgart schützt Landkarten als Datenbank“, Kartographische Nachrichten KN 6/2006, S. 319 ff.
- [5] EuGH, Urteilsserie vom 9.11.2004 - C-46/02, 203/02, 338/02, 444/02 „Fixtures-Fußballspielpläne II“, GRUR 2005, S. 254 ff.
- [6] Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (IWG) vom 13.12.2006, BGBl. I S. 2913
- [7] Hertin, P.: „Datenbankschutz für topografische Landkarten?“, GRUR 8/2004, S. 646 ff.
- [8] Hertin, P.: „Geodaten, Kartographie und Urheberrecht“, Vermessung Brandenburg 2/2006, S. 68 ff.
- [9] LG München I, Urteil vom 9.11.2005 - 21 O 7402/02 „Datenbankschutz für topografische Landkarten“, GRUR 3/2006, S. 225 ff., KN 2/2006, S. 66 ff.
- [10] Starzmann, G.: „Kann denn ein Techniker Künstler sein?“, DVW Bayern Mitteilungen 4/2006, S. 507 ff.
- [11] Zöllner, W.: „Ist die gedruckte topographische Karte eine Datenbank?“, Vermessung Brandenburg 2/2003, S. 70 ff.

